

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.465 vom 20. Juni 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.465

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.465 du 20 juin 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.465 del 20 giugno 2025

Erwägungen

E. 4

Das von der Beschwerdegegnerin bzw. Dr. med. D._____ als indiziert erachtete Aufbautraining (vgl. E. 3 hiavor) setzt eine minimale Präsenz der

- 5 - versicherten Person von mindestens acht Stunden pro Woche voraus (E. 2.2. hiavor; Rz. 1504 KSBEM; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198, 141 V 365 E. 2.4 S. 368 und 140 V 543 E. 3.2.2.1 S. 547). Ziel des Aufbautrainings ist die kontinuierliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auf 50 %, um die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen wie beispielsweise dem Arbeitstraining, Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 – 18d IVG), wie der vorliegend umstrittenen erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG, oder die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Rz. 1506 KSBEM; vgl. Art. 14a Abs. 1bis IVG in E. 2.2 hiavor). Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Privatgymnasium B._____ das Pensum bzw. die wöchentliche Zahl an Lektionen auf 5.5 Stunden pro Woche beschränkt werden kann (VB 75 S. 2; 77 S. 2, S. 4). Seit Juni 2024 absolviert die Beschwerdeführerin ein individuelles Vorprogramm und besucht die Schule dafür an zwei Tagen die Woche während insgesamt vier Stunden (Beschwerdebeilage [BB] 3 S. 1; 5). Damit erreicht die Beschwerdeführerin weder im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung noch bei Umsetzung der von der Sozialversicherungsberatung gesundheitsbedingt als maximal machbar angesehenen Präsenz von 5.5 Stunden pro Woche (VB 75 S. 2; in dem Sinne auch der behandelnde Kinder- und Jugendpsychiater in VB 77 S. 2 und die behandelnde Psychotherapeutin in VB 77 S. 4) die als Mindestanforderung für die Vorbereitungsmassnahme auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a IVG vorausgesetzten acht Stunden pro Woche, geschweige denn die für eine von der IV nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungsmassnahme finanzierte erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG vorausgesetzte 50%ige Arbeits- bzw. Ausbildungsfähigkeit. Letztere erreicht sie nicht einmal unter Miteinbezug des vom Privatgymnasium B._____ angeführten Selbststudiums-Anteils von wöchentlich 12 Stunden (BB 5), welcher von dieser zwar als Minimum genannt, aber in seinem tatsächlichen Ausmass (mangels vorausgesetzter Präsenz) nicht überprüfbar ist. Schon allein deswegen kann kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Kosten für die gymnasiale Ausbildung am Privatgymnasium B._____ durch die Beschwerdegegnerin im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG bestehen. Bei dieser Sachlage erübrigen sich Äusserungen zu den weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin in deren Beschwerde vom 16. September 2024 (Beschwerde, Ziff. II. 4. ff.). Es ist anzumerken, dass sich die Beschwerdeführerin auf eigene Verantwortung für eine Ausbildung an einer aus ihrer Sicht passenden Institution entschieden hat, ohne den Entscheid der Beschwerdegegnerin

über das entsprechende Kostengesuch abzuwarten (vgl. VB 56 S. 3) bzw. sich letztlich bewusst gegen die von der IV-Stelle vorgesehene Massnahme

- 6 - entschieden hat (VB 65 S. 2 f.). Damit hat sie das Kostenrisiko bewusst auf sich genommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_131/2023 vom 6. März 2024 E. 6.1 f.).

E. 5

Soweit die Beschwerdeführerin die Kostenübernahme für die Stellungnahme ihrer behandelnden Psychotherapeutin vom 15. September 2024 beantragt (Rechtsbegehren 3.; Beschwerde, Ziff. II. 9.), ist anzumerken, dass diese für die Beurteilung des vorliegend streitigen Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin nicht entscheidend war bzw. diesbezüglich keinen Mehrwert gebracht hat. Die Kosten für deren Erstellung sind folglich nicht von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00 und sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin aufgelegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung

- 7 - mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 20. Juni 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Roth Siegenthaler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.